

REINHARD SCHWARZ

Martin Luther  
Lehrer der christlichen  
Religion

---

Mohr Siebeck

*Reinhard Schwarz*  
Martin Luther – Lehrer der christlichen Religion





Reinhard Schwarz

Martin Luther  
Lehrer der christlichen Religion

2. Auflage

Mohr Siebeck

REINHARD SCHWARZ, geboren 1929; Studium der evangelischen Theologie in Berlin und Tübingen; 1959 Promotion zum Dr. theol.; 1966 Habilitation für das Fach Kirchengeschichte; 1971–1996 Professor für Kirchengeschichte in der Ev.-Theol. Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

1. Auflage 2015
2. Auflage 2016

ISBN 978-3-16-154411-8 eISBN 978-3-16-154578-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Minion Pro gesetzt und von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Für Marlene, Adrian Leonardo, Felix, Johannes



## Vorwort

Das Buch ist eine späte Frucht meiner Beschäftigung mit Luther. Während meiner Lehrtätigkeit als Kirchengeschichtler habe ich die Hauptthemen der Theologie Luthers im Kontext seiner Biographie sowie im umfassenderen Duktus der Theologie- und der Kirchengeschichte behandelt. Eine Vorlesung über Luthers reformatorische Theologie in ihrem eigentümlichen Gepräge habe ich jedoch nie gehalten. Denn die Theologiegeschichte hatte mir den Eindruck vermittelt, daß das traditionelle dogmatische System nicht wiedergeben könne, was der Theologie Luthers ihre innere Geschlossenheit verleiht. Unter diesem Aspekt hat er selbst seine Theologie zwar nicht in systematischer Form entfaltet; doch gibt es einen unverwechselbaren theologischen Tenor in allem, was er auf der Kanzel wie auf dem Katheder sowie in seinen Schriften vorgetragen hat. Das Eigengepräge seiner Theologie brachte mich zu der Annahme, daß Luther ein Grundverständnis der christlichen Religion gewonnen hat, das sich von der kirchlichen Lehre des Mittelalters unterscheidet. Diese Differenz hat sich mir bestätigt, als ich mich im Ruhestand noch weiter mit dem Werk Luthers und mit der mittelalterlichen Lehrtradition befaßte.

Daraus entstand die Skizze von Luthers Theologie in Teil II des Luther-Artikels in der 4. Auflage der RGG. Ich hatte dort einen Entwurf gewagt, der noch gründlicher ausgearbeitet werden sollte. Notgedrungen mußte ich bei diesem Vorhaben meine Auffassung im weiteren Studium von Luthers Werk überprüfen. Einige Elemente in Luthers Verständnis der christlichen Religion ließen sich jetzt noch klarer auf den Punkt bringen. Und von den für Luthers Theologie charakteristischen Relationen zeichneten sich vor allem zwei deutlicher ab, die Relation von Jesus Christus als Heilsgabe und als Lebensexempel, ferner die Relation von Glaube und Nächstenliebe, die ein neues Verständnis des christlichen Glaubens voraussetzt und eine Ethik der Nächstenliebe ermöglicht. Hilfreich erwies sich die Unterscheidung von Grundlage und Grundverständnis der christlichen Religion. Bezogen auf die geschichtliche Grundlage in Gestalt der heiligen Schrift ist Luthers reformatorisches Grundverständnis der christlichen Religion konzentriert auf Gesetz und Evangelium. Es sind für ihn die zwei Gestalten von Gottes Wort, in denen der Mensch direkt angesprochen wird, so daß darin seine Gottes- und seine Selbsterfahrung zusammengeschlossen sind. Sobald dem Menschen im unverzichtbaren Umgang mit dem Gesetz seine Verantwortung

vor Gott bewußt wird, erkennt er seine Gottesentfremdung. Hingegen erfährt er durch das Christus-Evangelium Gottes befreiendes Heil. Für Luthers Einsicht in das Wesen des Evangeliums ist nun entscheidend, daß diese Gestalt des Gotteswortes in der christlichen Religion freigehalten werden muß von jedem sakralgesetzlichen Zusatz. Wenn Luther die biblischen Texte daraufhin prüft, ob sie „Christum treiben“, meint er Jesus Christus als den Erlöser und Befreier des Menschen aus dessen Gottesentfremdung. Nachdrücklich ausgeschlossen hat er die Vorstellung, die Christenheit verehere in Jesus Christus den Stifter eines religiösen Gesetzes, der als Richter nach der Maßgabe seines Gesetzes im Jüngsten Gericht sein Urteil spricht.

Luthers Theologie reflektiert die christliche Religion in ihrer öffentlichen Gestalt, mit der sie die elementaren Bedingungen bereitstellt sowohl für die öffentliche Gemeinschaft der christlichen Kirche als auch für die gelebte individuelle Religion. Indem Luther sein Grundverständnis der christlichen Religion als Auslegung der heiligen Schrift vorträgt, handelt er als Lehrer der christlichen Religion. Er hatte als „Doctor der Theologie“ das volle Recht zur öffentlichen Lehre in gleichem Maße wie im Mittelalter zum Beispiel Thomas von Aquin oder andere „Lehrer“ an den Universitäten der lateinischen Christenheit; als Lehrer der Theologie waren sie alle der heiligen Schrift, das heißt der Grundlage der christlichen Religion, verpflichtet. Obgleich sie unterschiedlichen Lehrrichtungen folgten, vertraten sie das im Mittelalter herrschende Grundverständnis der christlichen Religion, mit dem nun Luther in offenen Konflikt geriet. Mit seinem Titel „berufener Lehrer der heiligen Theologie“ unterschrieb er am 31. Oktober 1517 seinen hochbedeutsamen Brief an Erzbischof Albrecht von Mainz, der damals in Deutschland die Hauptverantwortung trug für den Vertrieb des römischen Petersablasses. Luther ermahnte ihn in seinem Brief, dafür zu sorgen, daß die Ablasspredigt auf Heilsversprechungen verzichtet, die der von Christus gebotenen Predigt des Evangeliums widersprechen.

Den Leser des Buches möchte ich darauf hinweisen, daß in einem induktiven Vorgehen der Gedankengang weitgehend Schritt für Schritt durch Interpretation von Texten vorangebracht wird. Innerhalb der Darstellung werden deutsche Luther-Texte bevorzugt, während lateinische Texte durch eine Übersetzung ergänzt werden, wenn nicht sogar Luther selbst seiner lateinischen Publikation eine deutsche Parallelversion an die Seite gestellt hat, was allerdings nur in einigen wenigen Fällen geschehen ist. Der Leser kann dem Duktus der Darstellung folgen, ohne gleich die Anmerkungen zu beachten, da dort nur Belege für das im Haupttext Vorgetragene gegeben werden. Die Texte in Luthers Deutsch können selbst Ungeübte leichter lesen, als der erste Eindruck vermuten läßt. Die Schwierigkeit verschwindet, sobald man die Texte halblaut liest und dabei den Reiz dieser Sprache entdeckt.

Beim Abschluß dieses Buches gedenke ich dankbar meiner beiden Tübinger Lehrer Hanns Rückert und Gerhard Ebeling. Ich danke allen Freunden und

Kollegen, die mit ihren ermutigenden Wünschen meine Arbeit auf dem Feld von Luthers Theologie begleitet haben. Dank sage ich Frau Isabel Hess-Friemann, die als erste das fertige Typoskript nach Schreibfehlern durchgesehen hat. Im Verlag hat der Lektor in vorzüglicher Weise seine Aufgabe bewältigt; dafür danke ich ihm sehr, ebenso Herrn Henning Ziebritzki, der als theologischer Geschäftsführer mit viel Wohlwollen sich des Buches angenommen hat, schließlich allen, die ihn im Verlag unterstützen. Dankbar erfreut hat es mich, daß mein Freund und Kollege Johannes Wallmann mir beim Lesen der letzten Korrektur zur Seite gestanden hat, weil dazu der gemeinsame Freund und Kollege Wilfried Werbeck zu seinem eigenen Bedauern nicht in der Lage gewesen ist. Unschätzbar groß und dankenswert bleibt für mich die Langmut, mit der meine Frau das Entstehen des Buches begleitet hat. Unseren vier Enkelkindern sei das Buch gewidmet.

München, im Juni 2015

Reinhard Schwarz

## Vorwort zur 2. Auflage

Eine zweite Auflage in Druck zu geben, wurde durch die große Nachfrage so rasch erforderlich, daß keine Korrekturen am Text vorgenommen werden konnten.

München,  
11. November 2015, Martinstag, Luthers Taufstag

Reinhard Schwarz



# Inhaltsverzeichnis

|  |     |
|--|-----|
| Vorwort .....  | VII |
| Kapitel 1: Luthers Theologie der christlichen Religion –<br>Der methodische Ansatz .....               | 1   |
| 1.1 Vorbereitende Überlegungen .....   | 1   |
| 1.2 Reformatorische Verantwortung für die christliche Religion<br>in ökumenischem Bewußtsein .....     | 7   |
| 1.3 Strukturelemente in Luthers Lehre der christlichen Religion .....                                  | 19  |
| 1.4 Begrenzung und Behandlung des Quellenmaterials .....   | 22  |
| Kapitel 2: Die heilige Schrift im reformatorischen Grundverständnis<br>der christlichen Religion ..... | 27  |
| 2.1 Bindung und Freiheit durch das exklusive Schriftprinzip .....                                      | 27  |
| 2.2 Hermeneutische Konsequenzen aus dem reformatorischen<br>Schriftprinzip .....                       | 34  |
| 2.3 Die Bedeutung des Alten Testaments für die christliche Religion ....                               | 45  |
| 2.4 Die messianischen Verheißungen in Luthers Stellungnahmen<br>zu den Juden .....                     | 63  |
| Kapitel 3: Die christliche Religion in ihren elementaren Relationen .....                              | 75  |
| 3.1 Das Evangelium des Jesus Christus und der Glaube .....   | 75  |
| 3.2 Jesus Christus – Heilsgabe und Lebensbeispiel .....  | 84  |
| 3.3 Christ-Sein in Glaube und Nächstenliebe .....  | 91  |
| 3.4 Christ-Sein unter dem Kreuz .....  | 95  |
| Kapitel 4: Der Mensch in geschöpflicher Verantwortung<br>vor Gott und den Menschen .....               | 107 |
| 4.1 Die geschöpfliche Ursituation des Menschen .....   | 107 |
| 4.2 Gottes Gesetz, das alle Menschen angeht .....  | 119 |

|   |     |
|---|-----|
| 4.3 Gottes Gesetz kann weder überboten noch erfüllt werden .....                            | 136 |
| 4.4 Die Verantwortung des Menschen in den drei Feldern<br>des sozialen Lebens .....         | 153 |
| 4.5 Die Unterscheidung von zwei Reichen und Regimenten .....                                | 162 |
| 4.6 Der zweifache Gebrauch von Gottes Gesetz .....  | 173 |
| <br>Kapitel 5: Die Befreiung des Menschen vom Unheil<br>zum Heil durch das Evangelium ..... | 187 |
| 5.1 Das Thema im Bild eines Holzschnittes von Lukas Cranach (1529) ...                      | 187 |
| 5.2 Die strukturierte Rede von Unheil und Heil des Menschen .....                           | 195 |
| 5.3 Die Einheit des Heils in Jesus Christus .....   | 205 |
| 5.4 Die Befreiung von der unheilvollen Macht des Gesetzes .....                             | 227 |
| 5.5 Das Evangelium von Gottes Sündenvergebung .....   | 237 |
| <br>Kapitel 6: Jesus Christus in seinem Dienst zum Heil der Menschen .....                  | 263 |
| 6.1 Jesus Christus ist der Erlöser in der Einheit von Person und Amt .....                  | 263 |
| 6.2 Das messianische Priestertum und Königtum des Jesus Christus .....                      | 279 |
| 6.3 Jesus Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch .....                                     | 288 |
| 6.4 Der christliche Glaube an den dreieinigen Gott .....                                    | 310 |
| <br>Kapitel 7: Die Lebensmacht des christlichen Glaubens .....                              | 325 |
| 7.1 Die zentrale Funktion des Glaubens im Leben des Christen .....                          | 325 |
| 7.2 Die Gewißheit des Glaubens .....  | 349 |
| 7.3 Die Anfechtung des Glaubens .....   | 361 |
| 7.4 Das Gebet des Glaubens .....  | 380 |
| <br>Kapitel 8: Die christliche Ethik der Nächstenliebe .....                                | 391 |
| 8.1 Die Nächstenliebe als Frucht des Glaubens .....   | 391 |
| 8.2 Die Nächstenliebe als Summe des Gesetzes .....  | 397 |
| 8.3 Die Nächstenliebe in den Verantwortungsfeldern menschlichen<br>Lebens .....             | 407 |
| 8.4 Die ungebundene Nächstenliebe .....   | 430 |
| <br>Kapitel 9: Die christliche Kirche mit ihrem Auftrag .....                               | 443 |
| 9.1 Die Unterscheidung von zwei Gemeinschaftsgestalten<br>der Christenheit .....            | 443 |
| 9.2 Die Verbundenheit der beiden Gemeinschaftsgestalten<br>der Christenheit .....           | 453 |
| 9.3 Die geistliche Vollmacht des allgemeinen Priestertums .....                             | 468 |

|   |     |
|---|-----|
| 9.4 Das öffentliche Amt mit seinen Diensten .....   | 479 |
| 9.5 Das Sakrament der Taufe .....   | 495 |
| 9.6 Das Sakrament des Abendmahls .....  | 500 |
| <br>  |     |
| Literaturhinweise .....   | 517 |
| Register der Personen und sonstigen Autoritäten<br>(Antike, Alte Kirche, Mittelalter, Reformationszeit) ..... | 525 |
| Register der zitierten Luther-Texte .....   | 530 |



## Kapitel 1

# Luthers Theologie der christlichen Religion – Der methodische Ansatz

### 1.1 Vorbereitende Überlegungen

(1.) Die zu seiner Zeit seit langem ersehnte Kirchenreform hielt Luther im Jahr 1518 für unmöglich, solange nicht eine Reform der kirchlichen Lehre stattfinde. Er selbst forderte, daß in der akademischen Lehre von Grund auf alles beiseite geräumt werde, was im Kirchenrecht, in der scholastischen Theologie und in der Philosophie herkömmlicherweise dem kirchlichen System zur Lehrgrundlage diene. Stattdessen sollten völlig gereinigte Studien sich auf die heilige Schrift und die Kirchenväter konzentrieren. Das war das humanistisch fundierte Programm einer Studienreform, mit der man in Wittenberg bereits begonnen hatte. Luther suchte dafür im Mai 1518 auch Jodocus Trutvetter (gest. 1519), einen seiner einstigen Lehrer an der Erfurter Universität, zu gewinnen.<sup>1</sup> Sein eigenes theologisches Programm lautete damals: Studium des Paulus und des Kirchenvaters Augustin als des zuverlässigsten Paulus-Auslegers. Er hatte sein Programm kurz zuvor bei einer Disputation in Heidelberg vertreten. Die deutsche Reformkongregation seines Ordens hatte ihm Gelegenheit gegeben, bei einem Ordenskapitel vor einem akademischen Forum in der Universität sich persönlich mit seiner Theologie vorzustellen, nachdem seine Thesen gegen den Ablass – von ihm ungewollt an verschiedenen Orten nachgedruckt – weithin Wellen geschlagen hatten. Seine in Heidelberg diskutierten theologischen Thesen hat er in einem Vorspann paradox genannt in dem Sinn, daß sie den gewohnten Meinungen widersprüchen.<sup>2</sup> In der Tat drang er mit seinen Thesen ungewöhnlich tief in das Zentrum der paulinischen Theologie vor. Hinter dem Programm der Studienreform kam eine neue Theologie zum Vorschein; sie führte zu einem neuen,

---

<sup>1</sup> Luther an Jodocus Trutvetter, 9.5.1518, Nr. 74, WA.B 1, 170,33–38: *Atque ut me etiam resolvam, ego simpliciter credo, quod impossibile sit ecclesiam reformari, nisi funditus canones, decretales, scholastica theologia, philosophia, logica, ut nunc habentur, eradicentur et alia studia instituantur; atque in ea sententia adeo procedo, ut cotidie Dominum rogem, quatenus id statim fiat, ut rursus Bibliae et S. Patrum purissima studia revocentur.*

<sup>2</sup> Heidelberger Disputation (disputiert am 26.4.1518), Präskript, WA 1, 353,8–14: *Diffidentes nobis ipsis prorsus iuxta illud spiritus consilium [Prov 3,5] ‚ne imitaris prudentiae tuae‘, humiliter offerimus omnium, qui adesse voluerint, iudicio haec Theologica paradoxa, ut vel sic appareat, bene an male elicita sint ex divo Paulo, vase et organo Christo electissimo [vgl. App 9,15], deinde et ex S. Augustino, interprete eiusdem fidelissimo.*

biblisch fundierten Verständnis der christlichen Religion und zu einem neuen Ansatz für eine Reform der Kirche.

(2.) Luthers Theologie nach dem herkömmlichen System der theologischen Loci darzustellen, bereitet Schwierigkeiten. Denn dann kommen ihre eigentümliche Geschlossenheit, das Geflecht der tragenden Begriffe und der Erfahrungsbezug nicht deutlich genug zum Vorschein; die Rechtfertigungslehre verliert ihre Kraft als integrierendes Prinzip seiner Theologie und verkümmert leicht zu einem Lehrstück unter anderen, mag sie auch als hochbedeutsam deklariert werden. Es bleibt dann schließlich nur noch der Eindruck, Luther habe zu den einzelnen Loci mehr oder weniger Originelles zu sagen gehabt. Eine solche Darstellungsweise kann schwerlich mit dem anerkennenden Urteil über Melanchthons Loci begründet werden, das Luther 1523 und 1525 abgegeben hat.<sup>3</sup> Er hatte damals die erste Fassung der Loci Melanchthons im Blick, die noch gar nicht das System der späteren Fassungen repräsentiert. Das System der Loci scheint zwar durch die *Confessio Augustana* gestützt zu werden und hat im Zeitalter des Konfessionalismus die lutherische Theologie beherrscht. Doch war dieses System nie geeignet, Luthers eigene Theologie in ihrer inneren Geschlossenheit zu erfassen. Und erst recht stellt sich jetzt nach dem Ende des konfessionellen Zeitalters die Aufgabe, Luthers Theologie in ihrer inneren Kohärenz zu entfalten. Da Luthers reformatorische Theologie sowohl zeitlich als auch sachlich dem konfessionellen System vorausgegangen ist, sollte sie möglichst nach ihrem eigenen Grundverständnis erfaßt werden. Deshalb meine ich, Luthers reformatorische Theologie werde am ehesten adäquat als eine in sich kohärente Lehre der christlichen Religion begriffen.

(3.) Im Vorgriff auf die beabsichtigte Darstellung seiner Theologie kann gesagt werden: Luthers Theologie will das Wort Gottes in der Doppelgestalt von Gesetz und Evangelium zur Sprache bringen. In dieser Doppelgestalt ist Gottes Wort direkt an den Menschen gerichtet; angesprochen wird der Mensch in seinem Verhältnis zu Gott und zugleich in seinem Verhältnis zu sich selbst und zu anderen Menschen. Will die christliche Religion dem Menschen dazu verhelfen, daß er für sich selbst das Wort Gottes wahrnimmt, so hat Luther sich dieser Aufgabe in den verschiedenen Formen theologischer Kommunikation gestellt, in der akademischen Lehre, in der Predigt, in der Katechismusauslegung, in Schriften unterschiedlichster Art.

Die Begriffe von Theologie und Religion hat Luther noch nicht so scharf unterschieden, wie es inzwischen im wissenschaftlichen Sprachgebrauch üb-

---

<sup>3</sup> Von Anbeten des Sakraments, 1523, WA 11, 432,5: Was aber unßer glawbe sey, mügt yhr auß dem büchlin Philipps Melanchthon erkennen, Darynnen alle gründt und hewbtstück unßers glawbens ynn eyn summa gefasset sind mit grundt der schrift beweyset. – Vgl. *De servo arbitrio*, 1525, WA 18, 601,1–8. – In seinen Loci von 1521 hatte Melanchthon als Frucht seiner Beschäftigung mit dem Römerbrief eine Summe der reformatorischen Theologie vorgelegt, wo Gesetz und Evangelium die beherrschende Mitte bildeten.

lich geworden ist. Beide Begriffe hat er noch nicht genau definiert. Wie er sie verwendet, muß hier nicht im einzelnen analysiert werden. Aus Luthers breit gefächertem Wortgebrauch greife ich nur die Bedeutung heraus, an die sich die beabsichtigte Darstellung von Luthers Theologie anlehnen kann. Denn sie geht nicht begriffsanalytisch vor, sondern sucht Luthers eigentümliches Verständnis vom Phänomen der christlichen Religion zu erfassen.

(4.) Während im Mittelalter das griechische Wort „theologia“ üblicherweise mit „Rede von Gott“ oder „über Gott“ (sermo de deo) übersetzt worden ist, hat sich die Wortbedeutung bei Luther so gewandelt, daß theologia die Rede meint, die dem Menschen zum wahrheitsgemäßen Gottesverhältnis verhelfen will. Dazu hält es Luther für zwingend notwendig, den Menschen im Gesetz Gottes einerseits und im Evangelium andererseits zu unterweisen, ihm einerseits seine nicht moralisch einlösbare Verantwortung vor Gott bewußt zu machen, ihm aber auch andererseits das befreiende Gotteswort der Versöhnung mitzuteilen. Mit diesem Verständnis von Theologie wird nicht der vielfältige Gebrauch des Begriffs theologia bei Luther abgedeckt. Doch läßt sich leicht eine Verbindungslinie zu einigen seiner Aussagen über die Theologie ausziehen.

Womit sich die Theologie befassen muß, hat er zum Beispiel 1532 zu Beginn einer Vorlesung über Ps 51 gesagt: Die Theologie hat im Einklang mit der biblischen Botschaft sowohl das Sünder-Sein des Menschen als auch das von der Macht der Sünde befreiende, „rechtfertigende“ Handeln Gottes zu verkündigen. Indem David in Ps 51 in allgemein gültiger Weise davon redet, wie er sich selbst als Sünder erkannt hat und gleichwohl auf Gottes rettendes Erbarmen vertrauen kann, erfüllt sein Psalm die Aufgabe der Theologie, die den Menschen in der Gottes- und Selbsterkenntnis unterweisen will.<sup>4</sup> Beides ist in diesem Psalm zu finden, Erkenntnis sowohl der Sünde als auch der Gnade, mit anderen Worten: Gottesfurcht und Vertrauen auf Gott.<sup>5</sup>

In dieser Auslegung von Ps 51 spricht Luther wie von der Theologie so auch, inhaltlich damit übereinstimmend, von der „Lehre der geistlichen Religion“, die in diesem Psalm enthalten sei. Denn David rede nicht nur exemplarisch von seiner Sünde, sondern erteile dem ganzen Gottesvolk eine „allgemeingültige Unterweisung“ in Gottes- und Selbsterkenntnis. Indem Luther anschließend noch die notwendige Einheit dieser Doppelerkenntnis in der Erfahrung des Menschen beschreibt, gibt er eine Kurzfassung der reformatorischen Rechtfertigungslehre.

---

<sup>4</sup> Vorlesung über Ps 51, 1532, zu Ps 51,2, WA 40 II, 327,11–329,1 Ns (327,35–328,33 Dr).

<sup>5</sup> Ebd., Vorrede, WA 40 II, 318,1–3 Ns (317,34–37 Dr): qui vere poenitet, discat hunc psalmum orare et toto corde credere. Peccati cognitionem et gratiae vel Timorem dei Et fiduciam erga deum, utrumque invenis.

Non ergo solum propheta [David] tractat suum exemplum, sed ultra hoc tradit doctrinam religionis spiritualis, ut agnoscamus vera cognitionem deum, peccatum, nosipsos, gratiam, poenitentiam, iustificationem, ut sit generalis instructio Totius populi dei, hoc utrumque tractat magnifice. Si cognitio dei ist nicht dabey, sequitur desperatio. [...]

Theologia [...] erudit eum [sc. hominem], ut sciat, quis sit ipse, cognoscere se peccatorem et cognoscere peccatum, ut non kunen [:können] entlaufen. [...]

Ibi ultra hanc cognitionem peccati opponit deus cognitionem gratiae et iustitiae.<sup>6</sup>

Der Prophet [David] handelt also nicht nur beispielhaft von sich, sondern vermittelt darüber hinaus eine Unterweisung in geistlicher Religion, damit wir in wahrer Erkenntnis Gott, die Sünde, uns selbst, die Gnade, die Buße, die Rechtfertigung erkennen, damit es eine allgemeine Unterweisung des ganzen Gottesvolkes sei; dies beides führt er großartig aus. Wenn die Gotteserkenntnis nicht dabei ist, folgt Verzweiflung. [...]

Die Theologie [...] unterrichtet den Menschen so, daß er wisse, wer er selbst sei, sich als Sünder erkenne und die Sünde wahrnehme, wie wir ihr nicht davonlaufen können. [...]

An dem Punkt überbietet Gott diese Sündenkenntnis durch die Erkenntnis seiner Gnade und Gerechtigkeit.

In charakteristischer Weise hat Luther hier die Begriffe Religion und Theologie miteinander verkettet. Sein Blick richtet sich auf die biblisch verankerte christliche Religion und die ihr dienende Theologie, die in einem großen geschichtlichen Bogen begründet sind durch die Verkündigung der Propheten und der Apostel. Was hier von der Selbsterkenntnis des Menschen und von der Gotteserkenntnis, von der Wahrnehmung eigener Sünde und der Wahrnehmung der gerecht machenden Gnade Gottes mehr angedeutet als ausgeführt wird, das beruht für Luther auf der Erfahrung von Gottes Wort als Gesetz und Evangelium.

(5.) Das höchste Gut der christlichen Theologie liegt im Evangelium. Wenn das Evangelium im Menschen Glauben weckt und dem Menschen befreiende Heilsgewißheit schenkt, dann bewahrheitet sich das, was Luther in der großen Galater-Vorlesung, 1531, in dem Satz komprimiert: „Ideo nostra theologia est certa, quia ponit nos extra nos“. – „Unsere Theologie hat deshalb Gewißheit, weil sie uns außerhalb unserer selbst versetzt“.<sup>7</sup> Keineswegs ist „unsere“ Wittenberger Theologie gemeint, sondern die Theologie des Evangeliums, die alle Christen als ihre Theologie bezeichnen können, sofern sie ihnen in Wahrheit das Evangelium

<sup>6</sup> Ebd., zu Ps 51,2, WA 40 II, 326,5–327,3 Ns (326,25–33 Dr). Anschließend wird daraus die Aufgabe wahrer, dem Heil des Menschen dienender Theologie abgeleitet, ebd. 327,3–329,2 Ns (326,34–328,36 Dr). – Vgl. ebd., Vorrede, WA 40 II, 318,4–7 Ns (318,17–20 Dr): Videtur mihi David voluisse hoc psalmo reliquisse post se veram sapientiam spiritualis doctrinae [Dr: veram sapientiam religionis divinae], ut haberet populus sana verba et haberet veram cognitionem peccati et gratiae.

<sup>7</sup> Galaterbrief-Vorlesung, 1531, zu Gal 4,6, WA 40 I, 589,3–10 Ns: Evangelium iubet spectare promittentem [deum] [...] hic non est locus dubitandi, sed firmissima promissio. Quia haere in eo, qui non potest mentiri, qui dicit [vgl. Gal 4,4]: „do filium meum sub legem, ut redimat etc., ut tua peccata in eius dorso, ergo non possum dubitare. Ideo nostra theologia est certa, quia ponit nos extra nos; non debeo niti in conscientia mea, sensuali persona, opere, sed in promissione divina, veritate, quae non potest fallere.

der reinen Heilszusage Gottes vermittelt.<sup>8</sup> Deshalb will Luthers Theologie auf den unterschiedlichsten Wegen der Mitteilung dazu anleiten, wie ein Christ als „Theologe“ sein Christ-Sein wahrnehmen sollte, indem er sich die Unterweisung zu eigen macht, die ihn dazu bewegt, sich im Glauben an das Gotteswort des Evangeliums zu halten.

(6.) Wenngleich Luther ebenso wenig einen präzisen Begriff von Religion wie von Theologie hat, können doch einige Stellen angeführt werden, die erkennen lassen, wie er von christlicher Religion redet. Sein Begriff von Religion ist vorzugsweise konkret auf die christliche Religion bezogen. War der Begriff der *religio* im Mittelalter engstens mit der monastischen Gestalt des Christentums verquickt, so hat ihn Luther dem Mönchtum entwunden und nun auf das evangelische Christentum angewandt. Seine ganze Theologie will die wahrhaft christliche Religion zur Sprache zu bringen.

Die biblische Gottesverkündigung ist konkret geschichtlich verankert. So erinnern die Propheten an den Gott, der sich dem Volk Israel in dessen Geschichte mitgeteilt hat und der über der Lade, genauer: der Kapporet, thront.<sup>9</sup> In demselben Zusammenhang vollzieht Luther eine scharfe Abgrenzung von einem allgemeinen Begriff der Gottesverehrung, unter dem verschiedene öffentlich auftretende Religionen subsumiert werden.

Unter der „christlichen Religion“ versteht er ganz prägnant die Religion, die für die reformatorische Theologie verpflichtend ist. Denn die christliche Religion bestehe ihrem Wesen nach in etwas weitaus anderem als einerseits in Zeremonien und religiösen Gebräuchen oder andererseits in guten Sitten.<sup>10</sup> Das „Höchste unserer Religion“ sei der Glaube, der „im Geist durch das Wort“, das

---

<sup>8</sup> Das Zitat (in Anm. 7) ist eingebettet in die Auslegung von Gal 4,6; die Vorlesung greift am 17.10.1531 zurück auf die am Vortag begonnene Auslegung von Gal 4,6, WA 40 I, 586,13–587,4 Ns: *Audivimus heri hominem Christianum oportere certissime statuere sese in gratia dei et habere istum clamorem spiritus sancti in corde suo [...] qui enim dubitat se esse in gratia, etiam promissiones divinas incertas [reddit], et nihil relinquitur, quomodo certus [fiat]. Non autem maior abominatio quam dubitare de promissionibus. – Vgl. ebd. 576,4–8 Ns: Da ghehort theologia hin, ut sciant non tantum officium [:als von Gott gestellten Auftrag] sed etiam personam [esse deo placitam] [...] deo placeo pro persona, quae erudita per verbum, baptisata, vivit in societate ecclesiae; [...] quia credo in Christum.*

<sup>9</sup> Vorlesung über die Stufenpsalmen, 1532/33, zu Ps 130 Praefatio, WA 40 III, 335,10 f Ns: *Saepe audistis, quod prophetae, quando loquuntur de deo, de nullo loquuntur quam suo. – Ebd. 336,11–337,1 Ns: Sicut hodie non de deo, cum deo loquimur nisi in nostro propitiatorio, templo, i. e. Christo, qui est ‚gnadstuel‘ [Röm 3,25]. Extra eum nihil scire, audire, discere de deo. – Luther übersetzt das Wort propitiatorium der Vulgata mit „Gnadenstuhl“, z. B. Ex 25,17 ff, WA.DB 8, 278/279; dementsprechend gebraucht er es in Röm 3,25 und Hebr 4,16.*

<sup>10</sup> Vorwort zum Libellus de ritu et moribus Turcorum, 1530, WA 30 II, 206,26–32: *Christianam religionem longe aliud et sublimius aliquid esse quam caeremonias speciosas, rasuram, cucullos, pallorem vultus, ieiunia, festa, horas Canonicas et universam illam faciem Ecclesiae Romanae per orbem. [...] Deinde [...] Christianam religionem longe aliud esse quam bonos mores seu bona opera.*

heißt durch das Evangelium, geschenkt werde.<sup>11</sup> Und die ethische Spannkraft der christlichen Religion liege darin, daß sie die Christen dazu bewegt, einträchtig gesinnt zu sein und nicht das Ihre zu suchen<sup>12</sup>, sondern denen Gutes zu tun, die ihnen Übles angetan haben.<sup>13</sup>

(7.) Wenn ich die Begriffe „christliche Religion“ und „Christentum“ – lateinisch: *Christianismus* – synonym verwende, geschieht das im Einklang mit Luther, der den traditionellen monastischen Sinn von *religio* umformt, wenn er im Nachdenken über die vielfältigen Mönchsorden erklärt: „Die eine heilige und heilig machende Religion ist das Christentum oder der Glaube“.<sup>14</sup> Das „Christentum“ ist für Luther gelebter Glaube, ist christliche Religion in ihrer konkreten Gestalt. Deshalb bezeichnet er den mit deutscher Liturgie gefeierten Gottesdienst als „eyne öffentliche reytzung zum glauben und zum Christenthum“.<sup>15</sup> Und als er im Mai 1526 den mansfeldischen Kanzler Kaspar Müller bittet, bei seinem in Bälde zu erwartenden Kind das Patenamnt zu übernehmen, nennt er das einen Dienst, damit das Kind „zcum Christenthum mocht geborn werden“.<sup>16</sup>

Luthers Theologie als Lehre der christlichen Religion zu begreifen, entspricht demnach annähernd seinem eigenen Sprachgebrauch; es entspricht vor allem der Art und Weise seiner theologischen Arbeit und seiner reformatorischen Praxis. Er will nicht objektivierend über die christliche Religion belehren, vielmehr will er seinen Hörern oder Lesern, die zu seiner Zeit in jedem Falle Christen gewesen sind, ein rein biblisch begründetes Verständnis des Christentums vermitteln. Das wird mit dem Ausdruck „Lehre der christlichen Religion“ besser erfaßt als etwa mit „Lehre von der christlichen Religion“. Durch Luthers Theologie wird die Reformation der Kirche zu einer Reformation der christlichen Religion. Gemeint ist die christliche Religion in ihrer öffentlichen Gestalt; sie hat gleichsam zu ihrer Innenseite die subjektiv angeeignete Gestalt der christlichen Religion.

<sup>11</sup> *Deuteronomium cum annotationibus*, 1525, zu Dtn 18,19, WA 14, 683,5f: *maneamus in pura doctrina et scientia Christi scientes summam nostrae religionis esse fidem in spiritu per verbum donatam.*

<sup>12</sup> *Enarrationes epistolarum et evangeliorum*, 1521, zu Röm 15,5, WA 7, 484,10–14: *infirmi sapiant ea quae firmi, rursus firmi non secus habeant infirmorum incommoda ac sua propria, ut, sicut sibi vellent fieri, si in loco infirmorum essent, ita faciant et ipsi eisdem [vgl. Mt 7,12]. Hoc enim est idem sapere [vgl. Röm 15,5], non sua quaerere sed quae aliorum, ut Eph 5 [V. 15 f] docet. Hic enim affectus spiritualis est nervus totius Christianae religionis, sine quo subsistere nequeat.*

<sup>13</sup> *Disputatio de non vindicando*, 1520, These 1, WA 6, 575,3f: *Christianae religionis cultor illatam sibi iniuriam nedum non ulcisci, verum etiam malefacientibus benefacere debet.*

<sup>14</sup> *Themata de votis*, 1521, Reihe 1 These 85, WA 8, 327,5: *Una religio sancta et sanctificans est Christianismus seu fides. – Das richtet sich gegen das Heiligungsstreben in der Vielzahl der monastischen Orden, von denen jeder mit eigener Verbindlichkeit eine besondere Gestalt von religio darzustellen beanspruchte; vgl. ebd. These 94, 327,18f: *Vitae tamen ipsum genus, sicut religio vita, pugnat Evangelio et Christianismo.**

<sup>15</sup> *Deutsche Messe*, 1526, WA 19, 75,2; vgl. ebd. 76,2–5: *Catechismus aber heyst eyne unterricht, damit man die heyden, so Christen werden wollen, leret und weyset, was sie glauben, thun, lassen und wissen sollen ym Christenthum.*

<sup>16</sup> *Luther an Kaspar Müller*, 26. 5 1526, Nr. 1013 WA.B 4, 80,10.

## 1.2 Reformatorische Verantwortung für die christliche Religion in ökumenischem Bewußtsein

Eine differenzierte Sicht auf das Phänomen der christlichen Religion gewann Luther in der Erkenntnis, daß es grundlegende Güter der christlichen Religion gebe, die unter dem Papsttum erhalten geblieben sind. Das sei trotz aller Schärfe der reformatorischen Kritik an der Papstkirche anzuerkennen:

Wir bekennen aber, das unter dem Bapstum viel Christliches gutes, ia alles Christlich gut sei, Und auch daselbs herkomen sey an uns, Nemlich wir bekennen, das ym Bapstum die rechte heilige schrifft sey, rechte tauffe, recht Sacrament des altars, rechte schlüssel zur vergebung der sunde, recht predig ampt, rechter Catechismus, als das Vater unser, Zehen gebot, die artickel des glawbens.<sup>17</sup>

Mit diesen Gütern hat er die unverzichtbaren Merkmale der christlichen Religion aufgelistet. Wer etwas von ihnen preisgibt, hat deren Grundlage angetastet. Die christliche Religion wird auf diese Weise durch geschichtliche Gegebenheiten definiert, nicht durch dogmatische Lehrsätze. Sachlichen Vorrang vor allen anderen Gütern hat die heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, wodurch der geschichtliche Zusammenhang mit der israelitischen Religion festgehalten wird.<sup>18</sup> Auch die anderen Güter sind aufweisbare Gegebenheiten der christlichen Religion und signalisieren deren öffentlichen Charakter. Mit dem „Predigtamt“ meint Luther die öffentliche Verkündigung, die von Anfang an zur christlichen Religion gehört hat, sowohl in der Verkündigung Jesu als auch in der Predigt der Apostel. Allgemein christlich sind seit apostolischer Zeit auch die beiden Sakramente der Taufe und des Herrenmahls sowie die Praxis der „Schlüsselgewalt“<sup>19</sup>, wenngleich die institutionelle Gestalt dieser Handlungen im Laufe der Zeit einem Wandel unterlag. Unter den allgemein christlichen Gegebenheiten kann Luther ferner mit Recht den „Katechismus“ nennen, da der Dekalog, das Vaterunser und – im Einklang mit seinen biblischen Wurzeln – das altkirchliche Credo überall dort zu den allgemein anerkannten Texten der christlichen Unter-

<sup>17</sup> Von der Wiedertaufe, 1528, WA 26, 147,13–18. Mit dem Adjektiv „recht“ (im Sinn von „rechtmäßig“) meint Luther, auch in der Papstkirche seien heilige Schrift, Taufe usw. als rechtmäßige Grundlage des Christentums in Geltung, obgleich deren richtiger Gebrauch strittig geworden sei. – Den Gedanken hat Luther im Anschluß an eine Interpretation von 2Th 2,4 (s. u. Anm. 24) unwesentlich abgewandelt, ebd. 147,35–39: Ist denn nu unter dem Bapst die Christenheit, so mus sie werlich [:wahrlich] Christus leib und glied sein, Ist sie sein leib, so hat sie rechten geist, Euangelion, glauben, tauffe, Sacrament [:Altarsakrament], schlüssel, predig ampt, gebet, heilige schrifft und alles, was die Christenheit haben sol. – Im gleichen Kontext – ebd. 147,3–6 – nennt Luther nur „die gantze heilige schrifft und das predigt ampt“ als das Grundlegende der christlichen Religion, das in der Papstkirche erhalten geblieben ist, so daß man nicht etwa „eine neue heilige schrifft machen“ müsse.

<sup>18</sup> Luther kann ebensowenig wie seine Zeitgenossen in objektiver Sicht zwischen der israelitischen Religion des Alten Testaments und der Religion des Judentums unterscheiden.

<sup>19</sup> Über die reformatorische Praxis der Schlüsselgewalt im neuen Verständnis der Buße s. u. Kap. 9.4.

weisung gehörten, wo man sich zu der Einheit von Altem und Neuem Testament bekannte. Zudem war seit altkirchlicher Zeit die Taufunterweisung in den Katechismustexten ein Zeichen des kirchlichen Willens, die christliche Religion nicht als reine Observanzreligion zu praktizieren. Indem Luther die christliche Religion durch ihre grundlegenden Gegebenheiten definiert, präsentiert sie sich als ein konkret bestimmbares Phänomen. Die Frage nach dem Verbindenden im Christentum wird pragmatisch mit geschichtlichen Gegebenheiten beantwortet.

Das Verbindende der christlichen Religion ist damit klarer umrissen, als wenn auf Inhalte, etwa auf den Glauben an den dreieinigen Gott, als gemeinsames Gut hingewiesen würde. Denn als objektiv identifizierbares Merkmal der christlichen Religion ist der Glaube an den dreieinigen Gott nur greifbar in Gestalt kirchlicher Bekenntnistexte, die jeweils im Lehrzusammenhang der Kirche interpretiert werden müssen. In der Tat sind alle von Luther angeführten grundlegenden Gegebenheiten des Christentums einer unterschiedlichen Interpretation in Theologie und Praxis der Kirche ausgesetzt.

Nachdrücklich reklamiert Luther für sich, daß er die grundlegenden Merkmale der christlichen Religion nicht antaste. Das müsse auch der Papst anerkennen.<sup>20</sup> Die Merkmale der christlichen Religion, die von den Christen richtig verstanden und gebraucht werden sollen, gewinnen in Luthers Urteil einen Vorrang vor der kirchlichen Institution. Weil diese elementaren Gegebenheiten stets die Möglichkeit einschließen, daß ihr wahrer Sinn vom Heiligen Geist einzelnen Gläubigen unabhängig von der offiziellen kirchlichen Lehre erschlossen wird, kann Luther bei der Bestimmung des christlich Gemeinsamen sogar noch einen Schritt weiter gehen und sagen, „daß unter dem Papst die rechte Christenheit ist, ja der rechte Ausbund der Christenheit und vieler frommer größerer Heiligen“.<sup>21</sup> Denn wo die rechtmäßige Grundlage der christlichen Religion bewahrt wird, da schafft sich Christus in der unverfügbaren Macht des Heiligen Geistes seine

<sup>20</sup> Von der Wiedertaufe, 1528, WA 26, 147,18–20: Gleich wie er [der Papst] auch widderumb bekennet, das bey uns (wie wol er uns verdampt als ketzer) und bey allen ketzern sey die heilige schrift, tauffe, schlussel, Catechismus etc. – Luther operiert mit dem Ketzer-Begriff des Hieronymus, der auch im Corpus Iuris Canonici (Decretum Gratiani p. 2 C.24 q.3 c.27, RF 1, 998) zu finden war, so daß ihn Luther hier dem Papst unterstellen kann. Mit kritischem Seitenblick auf die scholastischen Theologen seiner Zeit verweist Luther auf diesen Begriff in seinem Galaterbrief-Kommentar, 1519, zu Gal 5,19–21, WA 2, 590,29–31. – Hieronymus nennt einen Ketzer, wer die heilige Schrift anders versteht, als es der Sinn des Heiligen Geistes fordert, selbst wenn der Betreffende sich nicht von der Kirche absondert. Luther legt den Akzent auf das sinngemäße Verstehen der heiligen Schrift, weil ein Streit um Worte nicht der Wahrheitserkenntnis dienlich ist. Vgl. Kap. 2 Anm. 33.

<sup>21</sup> In Abwehr des Vorwurfs der Täufer, er verhalte sich gegenüber dem Papsttum heuchlerisch, weil er aus seiner Kritik an der Papstkirche nicht die von den Täufem geforderten Folgerungen ziehe, z. B. die Erwachsenentaufe für geboten halte, erklärt Luther, ebd. WA 26, 147,21–26: Wie heuchel ich denn? Ich sage, was der Papst mit uns gemein hat, So heuchelt er uns und den ketzern widderumb ia so seer und saget, was wir mit yhm gemein haben. Ich will wol mehr heucheln und sol mich dennoch nichts helffen, Ich sage, das unter dem Bapst die recht Christenheit ist, ia der rechte ausbund der Christenheit und viel frumer grösser heiligen.

Kirche, die eine, heilige, christliche Kirche des Glaubensbekenntnisses, die nicht mit der sichtbar organisierten Kirche verwechselt werden darf.

Luther zeigt ein tiefes ökumenisches Bewußtsein, indem er sich zu den Grundlagen bekennt, die der ganzen Christenheit gemeinsam sind und sie als Christenheit ausweisen, obgleich rechtes Verstehen und rechter Gebrauch dieser Grundlagen erst noch zu prüfen sind. Denn das Festhalten an den Grundlagen der Christenheit entbindet nicht von der ständigen Verantwortung für deren theologisches Verständnis und deren religiösen Gebrauch. Deshalb unterwirft Luther der theologischen Kritik alles, was er als „Zusatz“ zu den apostolischen Grundlagen des Christentums bezeichnet:

das fechten wir an und verwerffen, das der Bapst [es] nicht bleiben lassen wil bey solchen gutern der Christenheit, die er von den Aposteln geerbet hat, Sondern thut seinen teuffels zusatz da bey und druber.<sup>22</sup>

Nach dem Urteil der reformatorischen Theologie wirken sich die „Zusätze“ aus als Mißverständnis und Mißbrauch der Grundlagen des Christentums; sie verändern das wahre, ursprüngliche Grundverständnis der christlichen Religion. Nicht die gemeinsame Grundlage der christlichen Religion, sondern deren Grundverständnis ist durch die Theologie der Reformation strittig geworden. Darum richtet Luther an jene, die wie die Täufer nicht zwischen der Grundlage der christlichen Religion und deren Grundverständnis unterscheiden können, sondern eine undifferenzierte Kritik an der Papstkirche für geboten halten, den Appell: „Den misbrauch und zusatz solten sie uns helffen verwerffen.“<sup>23</sup>

Nötig sind allerdings genaues Hinschauen und klares Unterscheiden: „Es gehört ein fursichtiger [:verständiger], bescheidener [:einsichtsvoller] geist dazu, der unter yhm [:dem Papst] lasse bleiben, was Gottes tempels ist, und were seinem zusatz, damit [:womit] er den tempel Gottes zustöret“.<sup>24</sup> Es kommt eine Differenz zum Vorschein zwischen dem, was die Grundlage der christlichen Religion bildet, und jenen „Zusätzen“, die nach reformatorischem Urteil den legitimen Umgang mit der Grundlage verderben. Alles, was die Grundlage der christlichen Religion bildet, unterliegt in der konkreten öffentlichen Gestalt der christlichen Religion einem Prozeß der Aneignung und Interpretation. Das geschieht in der Form der theologisch vermittelnden Sprache; darüber hinaus schlägt sich das nieder in der kirchlichen Struktur der christlichen Religion. Um die theologische und kirchlich strukturelle Interpretation der Grundlage der christlichen Religion auf den Punkt zu bringen, empfiehlt sich der Begriff „Grundverständnis der christlichen Religion“ dadurch, daß er gut erkennbar auf

<sup>22</sup> Ebd. WA 26, 148,8–11.

<sup>23</sup> Ebd. WA 26, 148,27.

<sup>24</sup> Ebd. WA 26, 149,6–8. Wenn Luther hier das Grundlegende der christlichen Religion als „Gottes Tempel“ bezeichnet, so ist das dadurch bedingt, daß er vorher für die Charakteristik des Papsttums als „Antichrist“ auf 2Thess 2,3 f. zurückgegriffen hat, ebd. 147,27 f.: Der Endechrist wird ym tempel Gottes sitzen.

den Begriff „Grundlage der christlichen Religion“ bezogen ist. Hinter Luthers kritischem Urteil über die „Zusätze“ zur Grundlage des Christentums verbirgt sich ein neues, reformatorisches Grundverständnis der christlichen Religion, das zusammen mit der theologischen Interpretation der Grundlage auch die kirchliche Struktur der christlichen Religion bestimmt.

Schon ehe Luther 1528 gegenüber den Täufern das christlich Grundlegende beleuchtet hat, übt er theologische Kritik an den „Zusätzen“ der mittelalterlichen Kirche. Gerne redet er in solchem Zusammenhang von dem „Leviathan“; denn die alte Etymologie für den Namen dieses sagenhaften Seetieres lautete „aditamentum“, „Zusatz“.<sup>25</sup>

Biblich begründet wird das Verbot aller Zusätze mit Dtn 4,2 „Ihr sollt nichts dazutun zu dem, was ich euch gebiete, und sollt auch nichts davontun, auf daß ihr bewahrt die Gebote des HERRN, eures Gottes, die ich euch gebiete“.<sup>26</sup> Das gilt nach Luthers Urteil für das biblische Gotteswort schlechthin und nicht etwa nur für das Mose-Gesetz.<sup>27</sup> Die Auslegung der heiligen Schrift wird damit nicht ausgeschlossen, jedoch alles, was in Sachen der Lehre und des Lebens inhaltlich über die heilige Schrift hinausgehend den Gläubigen als heilsverbindlich auferlegt wird.<sup>28</sup> Das hat Luther in den Jahren 1521 bis 1523 mehrfach als reformatorischen Grundsatz eingeschränkt.<sup>29</sup> Der programmatische Sinn dieser Warnungen, Gottes Wort nicht durch Zusätze oder Abstriche zu verfälschen, steht im Hintergrund von Albrecht Dürers monumentalem Doppelgemälde der „Vier Apostel“; dort wird in der Präambel zu den neutestamentlichen Zitaten, die den einzelnen Gestalten beigegeben sind, das Stadregiment in deutlicher Anlehnung an Dtn 4,2

<sup>25</sup> Isidor von Sevilla gibt die etymologische Erklärung von Leviathan durch „aditamentum“; *Etymologiae sive origines*, lib. 8, 11, 27f: Behemoth [...] Ipse est et Leviathan, id est serpens de aquis, quia in huius saeculi mare volubili versatur astutia. Leviathan autem interpretatur aditamentum eorum. – Eine andere Erläuterung gibt WA 2, 451 Anm. 1 mit dem Hinweis auf Reuchlin, *De rudimentis linguae Hebraicae*. – Der Leviathan wird im Alten Testament Hiob 3,8; 40,25; Ps 74,14; Jes 27,1 erwähnt.

<sup>26</sup> Dtn 4,2, revidierter Luther-Text von 1984. Bei ausdrücklichen Zitaten bevorzugt Luther Dtn 4,2 vor der Parallele Dtn 13,1 (12,32 Vg). Vgl. die Glosse zu Dtn 4,2b „bewahren“, WA.DB 8, 569 (Text 1545): Denn Menschen lere hindert Gottes Gebot, und füret von der warheit. Tit 1 [V. 14].

<sup>27</sup> Von Menschenlehre zu meiden, 1522, WA 10 II, 73,3–13.

<sup>28</sup> Von der Beichte, 1521, WA 8, 141, 25–25; Luther zitiert Dtn 4,2 in der Form „yhr solt nichts zuthun tzu dem wort, das ich rede, und auch nichts davon thun“ und fährt fort: Was ist aber ‚tzuthun‘ anders denn mehr lehren, und ‚abthun‘ weniger lernen, wen [als] die schrift leret? Es mag [kann] nit von der außlegung gesagt seyn, denn die außlegung macht seyn nit mehr noch weniger, Bondernn vorcleret nur dasselb. [...] Was seyn nu Bapsts gesetz den [:denn, als] eytell tzusetz, davon die schrift dem teuffell eynen Bondern namen gibt und heyst yhn auff hebreischs Liviathan, das ist, eyn tzusetzer, der eyns dings mehr macht, denn es seyn soll. Darumb alle, die da menschen gesetz tzu gottis gesetzten thun, die seynd gewiß gottis feynd und des Liviathan Apostell, und wer sie auffnymt und hellt, des Liviathan schüler.

<sup>29</sup> Aus diesen Jahren kommen außer den zwei bereits genannten Stellen noch folgende in Betracht: WA 7, 134,4; 663,24; 8, 418,11; 489,3; 10 I 1, 431,8; 10 II, 119,31; WA.DB 8, 16,15.

ermahnt, keine „menschliche Verführung“ zu billigen, die dem Wort Gottes etwas hinzufügt oder nimmt.<sup>30</sup>

Luthers theologische Kritik gilt den religiös qualifizierten Zusätzen, die Gottes Wort in dessen Grundsinn verändern, sobald man nicht bei der von Gottes Wort geforderten Auslegung bleibt. Die „Zusätze“ sind in ihrer Relation zur Grundlage der christlichen Religion unterschiedlich zu bewerten. Die Form der Kindertaufe zum Beispiel ist für Luther kein verderblicher Zusatz.<sup>31</sup> Er konnte sie ohne weiteres in reformatorischem Sinn als Sakrament der Heilzusage deuten. Denn die Kindertaufe als solche war nicht erzwungen durch heilsverbindliches Gesetz; sie konnte als Nottaufe auch von Laien gespendet werden, ein Umstand, der es Luther ermöglichte, das allgemeine Priestertum der Christen unter anderem mit der Praxis der Nottaufe durch Laien abzustützen.

Nachdem Luther in der heiligen Schrift ein Grundverständnis der christlichen Religion gefunden hat, dessen Wahrheit er zu vertreten bereit ist, unterliegen seiner theologischen Kritik in besonderem Maße solche Zusätze, durch die jenes genuine Grundverständnis verfremdet worden ist. Die Zusätze beeinflussen das Grundverständnis der christlichen Religion um so mehr, je stärker sie im System der Religion untereinander verflochten sind, so daß sie im Ganzen mehr bedeuten als die Summe der Einzelfaktoren. Denn die christliche Religion bildet in ihrer – geschichtlich wandelbaren – konkreten Gestalt ein Ganzes, das von einem bestimmten Grundverständnis gesteuert wird.

Die von Luther identifizierten Zusätze lassen sich in zwei Sachkomplexe teilen. Den einen Komplex bilden religiöse Auffassungen, die Luthers theologische Kritik hervorrufen, weil sie dem reformatorischen Verständnis von Gottes Wort widersprechen. Der andere Komplex ergibt sich aus den sakramentalen Handlungen, die von der reformatorischen Theologie als „Zusätze“ gedeutet werden. Im ersten Komplex kommen gewissermaßen intern heilsrelevante Zusätze zum Wort Gottes zur Sprache, im zweiten Komplex sind die Zusätze konstitutiv für das extern sakramentale Handeln der Kirche. Bei beiden Komplexen ist zu erkennen, daß Luthers Grundverständnis der christlichen Religion bestimmt ist von seiner Einsicht in das Wesen des Wortes Gottes als Gesetz und Evangelium. Das ist nicht nur für die Heilslehre des Christentums, sondern auch für dessen kirchliche Gestalt bedeutsam. Die geistliche Bedeutung des Wortes Gottes ist nicht zu trennen von dessen Einfluß auf die äußere Gestalt der christlichen Religion.

Ein Beispiel für das Ablehnen von internen Zusätzen zum Gotteswort des Evangeliums findet Luther in der Auseinandersetzung des Paulus mit den Ga-

---

<sup>30</sup> Die Texte am Fuß der beiden Tafeln sind wiedergegeben bei Karl Arndt, Bernd Moeller: Albrecht Dürers „Vier Apostel“. Eine kirchen- und kunsthistorische Untersuchung, (SVRG 202) Gütersloh 2003, S. 70 f.

<sup>31</sup> Vgl. *De captivitate Babylonica ecclesiae*, 1520, WA 6, 526,35–527,8 über die Kindertaufe. Die gesetzlich verfaßte Institution des Bußsakramentes hat dann allerdings den rechten Gebrauch der Taufe im Lebensalter persönlicher Verantwortlichkeit verdorben, ebd. 527,9–32.

latern. Der Apostel sah die Galater, denen er das reine Evangelium gepredigt hatte, in der Gefahr, daß sie den jüdischen Brauch der Beschneidung, an dem die judenchristliche Gemeinde von Jerusalem unter ihren angesehenen Leitern noch festhielt, für sich „zusätzlich“ als vermeintlich heilsnotwendig übernahmen. Sie waren dabei in Luthers Sicht dem Aberglauben verfallen, es sei wichtiger, die Praxis der Jerusalemer Apostel zu befolgen als das Evangelium, das ihnen Paulus verkündigte, weil dieser das irdische Wirken Jesu nicht erlebt hatte. Die Galater stellten damit das Ansehen von Personen höher als die Botschaft des Evangeliums. In diesem Aberglauben waren sie im Begriff, die Freiheit des Christusglaubens zu verderben durch den Zusatz gewissensbindender Werke. Eine trügerische Autoritätsgläubigkeit drohte die Tür zu öffnen für einen fundamental gefährlichen Zusatz zum Evangelium. Die wahre christliche Religion geriet in Gefahr, sich in Aberglaube (*superstitio*) oder Gottlosigkeit (*impietas*) zu verkehren.<sup>32</sup>

Ging es Paulus in seiner Auseinandersetzung mit den Galatern darum, daß die einzigartige Freiheit, in die der Glaubende durch das Evangelium des Jesus Christus versetzt wird, unverfälscht bleibt, so dürfen nach Luthers Urteil auch die Dekalodgebote nicht durch zusätzliche religiöse Gebote ergänzt und praktisch entkräftet werden. Die reformatorische Kritik trifft deshalb auch die religiösen Forderungen, die den Gläubigen zusätzlich zum Dekalog gewissensbindend auferlegt werden oder zu denen sich Gläubige durch Gelübde selbst verpflichten. Durch „Zusätze“ oder Auflagen – Luther spricht auch von „Aufsätzen“ – will man das religiöse Leben mit gewissen Werken anreichern, verfeinern, vollkommener gestalten, gerät dabei jedoch in gesetzlichen Zwang und belastet das Gewissen mit zusätzlichen religiösen Verbindlichkeiten. Konkret waren das die Verpflichtungen der sog. Kirchengebote oder kirchliche Fastenaufgaben oder die Forderungen monastischer Ordensregeln.

So balde ein zusatz kömet uber Gottes gebot, so wendet der Mensch sich von den Zehen geboten und kömet von dem rechten wort der warheit und den Zehen geboten und derselben verstande und fellet in verführung und jrrthum. Also hat man vorzeiten auch wol gepredigt vom glauben, aber man ist dabey nicht blieben, sondern auff die werck geraten. [...] Und [hat] die Leute von Christo und dem glauben an jn [:ihn] auff die guten wercke gefüret etc. Das ist daher komen, das sie sich der Möncherey allein beflissen und gar verirret sind, von der Lere des Glaubens auff die Menschensatzungen und leben, das zeucht gewaltig von Gott ab.<sup>33</sup>

<sup>32</sup> Vgl. Galaterbrief-Kommentar, 1519, Argumentum, WA 2, 451,2–15, insbesondere ebd. 451,6–10: Neque enim in omni vita mortalium quicquam fallacius est superstitione, hoc est, falsa et infelici imitatione sanctorum. Quorum cum opera sola, non etiam cor, spectaris, in proclivi est, ut simia fias et Leviathan, id est additamentum addas, quo ex vera religione superstitionem vel impietatem facias.

<sup>33</sup> Predigten über das Deuteronomium, 1529, zu Dtn 4,2, WA 28, 549,26–36 Dr. Vgl. ebd. 550,11–13.22–24 Dr: Und so gehets, wenn man nicht acht hat auff den unterschied geistlich und leiblich Reichs, da heist denn zu setzen, das die leute abgewendet werden von der warheit. [...] Itzt verstehet jr, wie weit man solle Menschen gebot halten, nemlich, das man sie halte freiwillig

Auf diese Weise haben im Laufe der Geschichte „Zusätze“ den christlichen Glauben verfremdet; mit anderen Worten: Unter verändernd wirkenden Einflüssen ist das ursprüngliche, wahre Wesen der christlichen Religion in Vergessenheit geraten. Hatte Mose nach Dtn 4,2 den Israeliten geboten, Gottes Willen im Gesetz ohne Zusätze oder Abstriche zu beherzigen,<sup>34</sup> dann gilt das in Luthers Sicht genauso in der christlichen Religion und ist dort erst recht auf das Gotteswort des Evangeliums anzuwenden. Hinter der Ansicht, das Gebot von Dtn 4,2 sei auf das Mose-Gesetz einzuschränken, entdeckt Luther die Überzeugung, in der christlichen Kirche könnten gewisse Zusätze zum Gotteswort des Neuen Testaments erlaubt oder sogar erforderlich sein. Das kann er durchaus nicht billigen.

Es hilfft auch hie keyn außreden, das solchs Moses nit hab vom newen, sondern vom alten testament gesagt, denn der Apostell Heb. 2 [V. 1–3] sagt, es gepur sich vil mehr ubir dem newen testament tzuhalten, wilchs durch Christus selbs, denn [:als] ubir dem alten, das er durch die Engel hatt lassen geben. Drumb wirt die Bepstische secten fur dissem spruch nit mugen [:können] bestehen, es ligt yhr gesetz hie er nyder.<sup>35</sup>

Nicht nur speziell religiöse Werke, sondern menschliche Werke aller Art können durch ihre Fehleinschätzung den christlichen Glauben in seinem wahren Wesen verderben. Denn nicht gute Werke an sich werden vom Evangelium mißbilligt, vielmehr verbirgt sich generell in der verfehlten Wertschätzung guter Werke der verderbliche „Leviathan“, den die reformatorische Theologie unbedingt aus dem Christentum ausscheiden will:

Si enim opera comparentur ad iustitiam et perverso Leviathan eaque falsa persuasione fiant, ut per ipsa iustificari praesumas, iam necessitatem imponunt et libertatem cum fide extinguunt, et hoc ipso additamento bona iam non sunt vereque damnabilia, Libera enim non sunt et gratiam dei blasphemant, cuius solius est, per fidem iustificare et salvare, quod opera non potentia praestare, impia tamen praesumptione per nostram hanc stultitiam affectant, ac sic in officium gratiae et gloriam eius violenter irruunt.

Non ergo opera bona reicimus, immo maxime amplectimur et docemus; non enim propter ipsa sed propter impium hoc additamentum et perversam opinionem quaerendae iustitiae ea damnamus, qua fit, ut solum in specie

Dann [:denn] wo der falsch anhang und die vorkerete meynung dryn ist, das durch die werck wir frum und selig werden wollen, [dort] seyn sie schon nit gutt, und gantz vordamlich, denn sie seyn nit frey, und schmehen die gnad gottis, die allein durch den glauben frum und seligk macht, wilchs die werck nit vormügen, und nehmen es yhn [:sich] doch fur zu thun und damit der gnaden ynn yhr werck und ehre greyffenn.

Drumb vorwerffen wir die gutte werck nit umb yhren willen, sondern umb des selben bößen zusatzs und falscher vorkerter meynung willen, Wilche macht, das sie nur gutt scheynen, und

---

allein in diesem leben, denn sie gehören nicht ins ander [:zweite] Gebot zur Heiligung Gottes Namens.

<sup>34</sup> S.o. Anm. 26.

<sup>35</sup> Von der Beichte, 1521, WA 8, 141,35–142,3. – Eine ähnlich einschränkende Interpretation von Gal 1,8 weist Luther ebenfalls zurück, ebd. 148,5–17.

appareant bona, cum revera bona non sint, quibus falluntur et fallunt. [...]

Hic autem Leviathan et perversa opinio in operibus insuperabilis est, ubi deest sincera fides; abesse enim non potest a sanctis illis operariis, donec fides vastatrix eius veniat et regnet in corde.<sup>36</sup>

seynd doch nit gutt, betriegen sich und yderman damit. [...]

Aber der selb boße zusatz und vorkerete meynung ynn den werckenn ist unübirwindlich, wo der glaub nit ist. Er [;der Zusatz] muß sein ynn dem selben wirckheyligenn, biß der glaub kum und vorstöre yhn.

In dieser Passage seines Freiheitstraktates vermeidet Luther in der kürzeren deutschen Version das Wort „Leviathan“ und ersetzt es das eine Mal durch „Anhang“, das andere Mal durch „Zusatz“, vermutlich weil er weniger gebildete Leser nicht durch ein kaum bekanntes Wort ablenken wollte. Bemerkenswerter ist jedoch, daß er in beiden Versionen einen doppelgliedrigen Ausdruck verwendet, wenn zu guten Werken eine „verkehrte Meinung“ (*falsa persuasio, perversa opinio*) hinzutritt; sie verfälscht selbst jene guten Werke, die nicht unter dem Verdacht der religiösen Zutat stehen. Verfälscht werden die guten Werke, sobald sich in das Selbstverständnis des Menschen die „verkehrte Meinung“ einschleicht, die Werke könnten für das eigene Mensch-Sein einen Wert haben, der ihnen nicht zukommt. Die falsche Wertschätzung der Werke gleicht dem Ungeheuer des Leviathan. Das Selbstverständnis des Menschen gerät in Widerspruch zur Gnade Gottes. Davon will der christliche Glaube befreien, der das Evangelium nicht mit dem Gesetz und den von Gott gebotenen guten Werken vermischt.

Das Problem der externen Zusätze bei der rituellen Gestalt des Christentums hat für Luther seinen Brennpunkt in der Meßliturgie. Uneingeschränkt anerkennen kann Luther in diesem Bereich Zusätze, mit denen die urchristliche Herrenmahlfeier des Neuen Testaments sehr bald in altkirchlicher Zeit ausgestaltet wurde, als man zum Beispiel vor der Segnung von Brot und Wein das Gebet eines Psalms eingeführt habe, sodann als die Liturgie durch das Kyrieleison und durch die Lesung von Epistel- und Evangelienperikopen angereichert worden sei. Das sind für ihn liturgische *Adiaphora*. Denn so sehr er an ihnen Gefallen fand, schrieb er ihnen doch nicht gesetzliche Verbindlichkeit zu.

<sup>36</sup> De libertate Christiana / Von der Freiheit eines Christenmenschen, 1520, WA 7, 63,10–23 / 33,31–34,6. – Vgl. Predigt, 9.6.1522, über Joh 3,16–21, WA 10 III, 163,14–21: Got hat auß lieb unns seinen sun geben, durch den wir selig sollen werden [Joh 3,16], Darumb last [v.l.: laß] dir kein ander pan [;Bahn] machen dan die und hüt dich vor zusatz, den [;denn] der verderbts gar, den [;denn] der ein zusatz macht, der fürt dich von der rechten ban den holtzweg, darumb laß dein gewissen stellen auff kein wercke, auff keins heyligen verdienst, sunder allein auff das wort gottes, der wirt dir nicht liegen [;lügen], sunder seiner zusagung genug thun. Do ergreifstu got mit seinen aygen worten, darauff du dein hertz und trost pawen, grunden und steen kanst.

Imprimis itaque profiteamur, non esse nec fuisse unquam in animo nostro, omnem cultum dei prorsus abolere, sed eum, qui in usu est, pessimis additamentis vitiatum, repurgare et usum piium monstrare. Nam hoc negare non possumus, Missas et communionem panis et vini ritum esse a Christo divinitus institutum. Qui sub ipso Christo primum, deinde sub Apostolis simplicissime atque piissime, absque ullis additamentis, observatus fuit. Sed successu temporum tot humanis inventis auctus, ut praeter nomen ad nostra saecula nihil de missa et comunione pervenerit.

Ac primum patrum additiones, qui unum aut alterum psalmum ante benedictionem panis et vini levi voce orasse leguntur, laudabiles fuere. [...] Deinde qui Kyrieleison addiderunt, et ipsi placent. [...] Iam Epistolarum et Evangeliorum lectio etiam necessaria fuit et est, nisi quod vitium sit ea lingua legi, quae vulgo non intelligitur.<sup>37</sup>

Aufs erste bekennen wir, daß wir nicht im Sinn haben oder jemals hatten, allen Gottesdienst völlig abzuschaffen, sondern den, der im Brauch und durch gar schlimme Zusätze verderbt ist, zu reinigen und seinen frommen Brauch aufzuzeigen. Denn wir können nicht leugnen, die Messen und die Kommunion an Brot und Wein sind ein von Christus in göttlicher Weise gestifteter Ritus. Zunächst ist er unter Christus selbst, dann unter den Aposteln in der einfachsten und frömmsten Weise vollzogen, ohne irgendwelche Zusätze. Aber mit der Zeit ist er durch so viele menschliche Einfälle angewachsen, daß in unserem Zeitalter nur noch der Name von „Messe“ und „Kommunion“ übrig geblieben ist. Lößlich waren noch die Zusätze der ersten Kirchenväter, die, wie man liest, den einen oder anderen Psalm vor der Segnung von Brot und Wein mit leiser Stimme gebetet haben. [...]

Zustimmung finden auch jene, die danach das Kyrieleison hinzugefügt haben. [...] Die Lesung von Episteln und Evangelien war und ist ebenfalls notwendig, abgesehen von dem Mißstand, daß sie in der Sprache gelesen werden, die das Volk nicht versteht.

Mag Luthers historische Sicht im einzelnen überholt sein durch neuere liturgiegeschichtliche Erkenntnisse, zeigt sie gleichwohl, wie sich in ihr historische Wahrheitserkenntnis mit einem theologischem Wahrheitskriterium verbunden hat. Denn auf der Gegenseite vertrat beispielsweise Hieronymus Emser (1478–1527) gestützt auf ältere Autoren gegenüber Luther die Ansicht, die römische Meßliturgie gehe in ihrer damals vorliegenden Form bis auf Petrus zurück und sei deshalb mit unantastbarer apostolischer Autorität gedeckt.<sup>38</sup> Selbst wenn in nachapostolischer Zeit in der Meßliturgie in Rom noch etwas hinzugefügt worden ist, sei das unter der Leitung des Heiligen Geistes geschehen. Was Luther von der Geschichte der römischen Meßliturgie sage, sei unverschämte Lüge.<sup>39</sup>

<sup>37</sup> Formula missae et communionis, 1523, WA 12, 206,15–207,4; die beiden Auslassungen (206,25 und 207,1f.) enthalten nähere Angaben zu den von Luther anerkannten Zusätzen.

<sup>38</sup> Vgl. ebd. WA 12, 206 Anm. 1. Die zu dieser Schrift Luthers, WA 12, 205–220, in den Anmerkungen zitierten Stellen aus Emser's Schrift *Missae Christianorum assertio*, 1524, sind jetzt gut zugänglich bei Theobald Freudenberger (Hg.): *Hieronymus Emser. Schriften zur Verteidigung der Messe*, (CCath 28) 1959, 1–37.

<sup>39</sup> In Polemik gegen den oben zitierten Luther-Text schreibt Emser, *Missae Christianorum assertio* (Freudenberger, 10,7–13): *Cum ritus ille Christi et verba eius in missa nostra permaneat et ea, quae non humanis (ut iste [Luther] ait) inventis sed spiritus sancti directione sive per apostolos primo, sive per legitimos eorum successores deinde adaucta sunt, modum non excedant, sed certa et divina ratione sibi constent parique per totum orbem christianum observatione ab*